

Arbeits-Ordnung für die mech. Werkstätte von Ernst Wagner in Pfullingen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diese Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwischen dem Arbeitgeber und jedem Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrags.

§ 2. Jeder Arbeiter, welcher in der mech. Werkstätte in Arbeit treten will, ist gehalten, seine Legitimationspapiere (Arbeitsbuch), sowie Leistungsfähigkeit über die zur Speziallehre- und Weiterveränderung gesicherten Beiträge vorzulegen.

§ 3. Die Aufnahme des Arbeiters in die mech. Werkstätte erfolgt durch den Arbeitgeber oder durch den damit besonders Beauftragten. Vor dem Eintritt hat jeder Arbeiter gegenseitige Arbeitsordnung, von welcher ihm ein Abdruck ausgehändigt wird, einzusehen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich durch die Unterschrift zu unbedingter Anerkennung und genauer und gewissenhafter Beachtung der Arbeitsordnung.

§ 4. Mit dem Eintritt übernimmt der Arbeiter die Verpflichtung, die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich zu befolgen, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Bereich der mech. Werkstätte nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung stören könnte. Der Arbeiter erhält dagegen bei seiner Aufnahme oder später festgesetzten Tage oder Stundenlohn oder im Falle der Uebertragung von Accordarbeit den bei Festsetzung des Accords vereinbarten Accordlohn.

§ 5. Obgleich ein Arbeiter Grund zur Beschwerde gegen seinen Vorgesetzten zu haben, so kann er solche dem Arbeitgeber vortragen.

II. Arbeitszeit.

§ 6. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für die erwachsenen Arbeiter: im Sommer morgens von 6-12 Uhr, im Winter von 7-12 Uhr ... nachmittags ... mit Ausnahme von Montag und Samstag, an welchen Tagen die Arbeitszeit eine Stunde früher beginnt resp. eine Stunde vor der gewöhnlichen Zeit endet.

§ 7. Die Stunden dauern: von 9 1/2 bis 9 Uhr vorm., „ 12 bis 1 „ mittags, „ 4 bis 4 1/2 „ nachm.

§ 8. Die Arbeitszeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter ist nach Maßgabe der §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung besonders geregelt und durch besondere Anordnungen demnach gegeben.

§ 9. In Fällen, in welchen eine Verlängerung der Arbeitszeit geboten erscheint, ist der Arbeiter - insofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

§ 10. An den Sonntagen und Festtagen wird die Arbeit insofern eingestellt, als es durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Die erwachsenen Arbeiter sind verpflichtet, auf ergänzende Auforderung des Arbeitgebers, welche durch das Gesetz gestattet sind, auch an Sonn- und Festtagen vorzugehen.

III. Der Arbeitslohn.

§ 11. Der Stundenlohn wird zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart - für Accordarbeit gelten die festzulegenden und bei neuen Arbeiten die vereinbarten Accordpreise.

§ 12. Jede courante Arbeit wird im Accord ausgeführt.

§ 13. Die Berechnung des Lohnes geschieht nach dem jedem Arbeiter bei seinem Eintritt übergebenen und auf seinen Namen lautenden Lohnsattel resp. den darin eingeschriebenen Lohnsummen oder Accordleistungen.

§ 14. In jedem Zeitverlust zu vermeiden, hat der Arbeiter sich der Beachtung seiner Arbeit über die neu zu verrichtende zu erlauchdigen und Sorge zu tragen, daß er die neue Arbeit sofort beginnen kann.

§ 15. Durch Unterlassung dieser Vorsichtsmaßnahme entfallender Zeitverlust wird in keinem Falle vergütet.

§ 16. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die übertragene Arbeit genau und gewissenhaft den Zeichnungen, Zeichnungen oder Vorschriften entsprechend auszuführen und sich bei deren Uebernahme über Preis und Beschaffenheit genau zu erkundigen.

§ 17. Die fertig gestellte Arbeit ist an den Arbeitgeber abzuliefern.

§ 17. Bei der Controlirung der fertigen Arbeit vorgefundene Mängel, welche durch Verschulden des Arbeiters entstanden sind, hat der betreffende Arbeiter insofern gutzumachen oder, falls dies nicht möglich, für den Schaden aufzukommen.

§ 18. Der Arbeitslohn wird jede Woche am Samstag sowohl für die Tagelöhner, als für die Accordarbeiter abgerechnet und ausgezahlt. Auf unvollendete Accordarbeit wird für die darauf verwendete Arbeitszeit abzüglich Tagelohn bezahlt. Von dem verdienten Lohn wird die erste Woche zurückbehalten, damit eine Caution zur Sicherung der in § 15 bezeichneten Geschäftsbüchse für rechtzeitige Zahlung des Arbeitsverhältnisses geleistet ist. Beim Austritt des Arbeiters unter ordnungsmäßiger Zahlung des Arbeitsverhältnisses werden diese zurückbehaltenen Lohnbeträge alsbald ausgezahlt.

§ 19. Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes erfolgt in barem Gelde. Derselbe wird jedem Arbeiter mit einem Zettel, worauf der Betrag berechnet ist, übergeben. Dem eingestellten Arbeiter können am ersten Zahlungsdienstag bekommen. Die Kassenbeiträge und Geldstrafen werden vom Lohn abgezogen. Jeder Arbeiter ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld gleich nach Empfang und vor Verlassen der mech. Werkstätte nachzugeben. Einrückung gegen die Mäßigkeit der Berechnung des Lohnes mittels schriftlicher Einsprüche innerhalb dreier Tage nach der Auszahlung bei dem Arbeitgeber erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

IV. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 20. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann in den ersten 14 Tagen des Arbeitsvertrages jederzeit, in der Folgezeit nur nach 14 Tagen vorher erklärter Aufkündigung erfolgen.

§ 21. Im übrigen gelten bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung. Bezüglich der Befristung hat es bei den §§ 123-129 der Gewerbeordnung keine Verhältnisse.

§ 22. Für den Fall der rechtsunwirksamen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vertritt der Arbeiter seinen rückständigen Lohn bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns. Der verbleibende Lohnbetrag fällt der Bezirkstanzantastelle Neutlingen zu.

V. Ordnungsvorschriften.

§ 23. Jeder Arbeiter hat sich pünktlich und arbeitsfertig zur bestimmten Zeit bei seiner Arbeit einzufinden und bis zum Schluss der Arbeitszeit zu verbleiben. Für Beginn und Ende der Arbeit ist die Werkstattstunde maßgebend, welche mit der Uhrzeit übereinstimmt in Uebereinstimmung gehalten wird.

§ 24. Ist ein Arbeiter am Morgen bei der Arbeit durch Krankheit, besonders Familienverhältnisse und dergleichen verhindert, so hat er dem Arbeitgeber alsbald unter Angabe der Ursache Anzeige hiervon zu machen. Wenn die Veranlassung hierzu pünktlich eintritt oder aus anderen triftigen Gründen eine vorhergehende Anzeige nicht möglich ist, so muß die Anzeige sobald als möglich, unter allen Umständen aber sofort, wenn der Ausgeschiedene zur Arbeit kommt, nachgeholt werden.

§ 25. Urlaub ist stets bei dem Arbeitgeber einzuholen.

§ 26. Unmäßiges Umherlaufen, müßiges Zusammenstehen und Schwanzen während der Arbeitszeit, Lärmen und Flüchen ist verboten.

§ 27. Unflüchtige und Mergernis gebende Reden und Handlungen sind verboten.

§ 28. Beschuldigungen und Ehrbeleidigungen der Arbeiter gegen einander, sowie Mißhandlungen von Lehrlingen sind verboten.

§ 29. Die Annahme von Besuchen in den Arbeitslokalen und das Einführen von Fremden ist verboten.

§ 30. Das Befolgen von Arbeiten für Privatwede in der mech. Werkstätte ist verboten.

§ 31. Das Lesen von Büchern, Zeitungen u. während der Arbeit ist verboten.

§ 32. Der ohne genügende Geschäftsbüchse mehr als 5 Minuten zu spät zur Arbeit kommt, wird für die erste halbe Stunde mit 10 Pf., für jede folgende halbe Stunde mit weiteren 10 Pf., bis zu 30 Pf., bestraft. Diese Strafgebühren stehen in der Bezirkstanzantastelle Neutlingen.

§ 33. Es ist verboten, während der Arbeitszeit mehr als nöthige Gesangslieder zu singen. - Verurtheilt werden von der Arbeit ausgeschlossen und aus der mech. Werkstätte weggeführt. „Wassermacher“ wird unter keinen Umständen gebildet.

§ 34. Es ist verboten, die Bedürfnisse an anderen, als den dazu bestimmten Orten zu befriedigen.

§ 35. Das Verunreinigen der Hände, Fußböden, Thüren, Treppen, Arbeitstische und das Befahren derselben ist verboten.

§ 36. Verflüchtigte Dämpfe von Feuer und Licht wird den Arbeitern zur ganz besonderen Beachtung genaugt, Zerknirschungen ist nur bei Ueberarbeiten gestattet.

§ 37. Das Anhalten und Wägen der Arbeiter hat rechtzeitig durch den betr. Arbeiter zu geschehen. Außer den dafür bestimmten Zeiten darf sich niemand an den für die elektrische Beleuchtung aufgestellten Maschinen, Apparaten und Leitungen befähigen.

§ 38. Mit den in den Arbeitsräumen ausgehängten Vorschriften zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes und Verhütung von Unglücksfällen, haben sich die Arbeiter genau bekannt zu machen und dieselben aufs Strengste zu befolgen.

§ 39. Trifft einen Arbeiter ein Unfall, auch wenn er nur von geringer Bedeutung ist, so ist dem Arbeitgeber unverzüglich hiervon Kenntniss zu geben.

§ 40. Die Maschinen, Werkzeuge, Geräthchaften, Modelle, Formen u. hat der Arbeiter stets in gutem Stand und Ordnung zu halten.

§ 41. Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt die für den gewöhnlichen täglichen Gebrauch nöthigen Werkzeuge.

§ 42. Jedes abgetragene Werkzeug ist sofort nach Gebrauch, sowie jeden Samstag abend in laubender und ungehoblenem Zustande am Bestimmungsort zurückzugeben.

§ 43. Für nicht eingelieferte, sowie beschädigte Werkzeuge hat der Betreffende aufzukommen.

§ 44. Die Schlüssel zu den Werkzeugkästen sind jeden Samstag abend dem Arbeitgeber abzuliefern und es ist deren Verlust zu vermeiden.

§ 45. Von Zeit zu Zeit wird eine Revision der Werkzeuge vorgenommen, um eine dabei etwa gefundene Inanwendung auszugleichen. Inanspruchnahme der Werkzeuge hat der Arbeiter abzugeben, um Ersatzstücke dagegen in Empfang zu nehmen.

§ 46. Das Entleeren von Werkzeugen von Neben- oder Mitarbeiter ist nur ausnahmsweise und nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verunreinigungen und Reparaturen an Werkzeugen dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten vorgenommen werden. Wegnehmen von Werkzeugen, Zeichnungen, Modellen, Formen u. aus dem Bereiche der Werkstätte ist verboten. Die bei der Arbeit übrig gebliebenen Materialien (Abfälle, Säure) u. sind zu sammeln und an die dafür bereit gestellte Stelle abzuliefern.

VI. Ordnungstrafen.

§ 47. Verletzungen gegen vorstehende Ordnungsvorschriften (§§ 17 bis 47) werden mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes geahndet; jedoch können Geldstrafen gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlichen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesverdienstes belegt werden.

§ 48. Die Geldstrafen werden von dem Arbeitgeber angezogen und dem Betroffenen mit Angabe der Veranlassung sofort zur Kenntniss gebracht.

§ 49. Dieselben können bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug und strecken in ihrem ganzen Betrag in die Bezirkstanzantastelle Neutlingen ein. Verwehrend, nach Berechnung der in der mech. Werkstätte beschriebenen arbeitsmäßigen Arbeiter erlassene und dem Agl. Oberamt vorchriftsmäßig eingereichte Arbeitsordnung tritt am 1. Oct. 1896 in Wirksamkeit.

Pfullingen, 1. September 1896,

Ernst Wagner.

Arbeitsaufträge:

1. Erläutern Sie, wer heute die Rahmenbedingungen für Arbeit in einer Werkzeugfabrik aushandelt.
2. Vergleichen Sie diese Arbeitsordnung mit einem heutigen Arbeitsvertrag, z.B. hier <http://www.handwerk-bw.de/?id=99>.
3. Ordnen Sie diese Arbeitsordnung in die Sozialpolitik des Deutschen Reiches ein.
4. Vergleichen Sie die Arbeitsbedingungen mit denen in Bangladesch heute (<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/einewelt/2202188/>; <http://www.sueddeutsche.de/panorama/fabrikeinsturz-in-bangladesch-tage-schmerz-1.1737174>; <http://www.welt.de/wall-street-journal/article118667562/Denn-sie-wissen-nicht-wer-fuer-sie-naeht.html>).
5. Diskutieren Sie, in wieweit wir als Konsumenten Einfluss auf die Produktion der Textilien nehmen können.